

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
Synopse	
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	
1. Zivilprozessordnung (Auszug)	
2. Gerichtskostengesetz (Auszug)	
3. Justizbeitreibungsgesetz (Auszug)	
Zivilprozessordnung	Zivilprozessordnung
(- ZPO)	(- ZPO)
vom 12.09.1950 - zuletzt geän- dert durch Art. 19 G v. 22.2.2023 I Nr. 51	vom ...
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung § 751 Bedingungen für Vollstreckungsbeginn § 752 Sicherheitsleistung bei Teilvervollstreckung § 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verord- nungsermächtigung § 753a <i>Vollmachtsnachweis</i> § 754 <i>Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung</i> § 754a <i>Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden</i> § 755 Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners § 756 Zwangsvollstreckung bei Leistung Zug um Zug § 757 <i>Übergabe des Titels und Quittung</i> § 829a Vereinfachter Vollstreckungsantrag bei Vollstreckungsbescheiden	§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung § 751 Bedingungen für Vollstreckungsbeginn § 752 Sicherheitsleistung bei Teilvervollstreckung § 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; elektronischer Rechtsverkehr ; Verordnungsermächtigung § 753a Vollmachten bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher § 754 Ermächtigung des Gerichtsvollziehers § 754a Elektronischer Vollstreckungsauftrag § 755 Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners § 756 Zwangsvollstreckung bei Leistung Zug um Zug § 757 Bestätigung empfangener Leistungen ... § 764a Vollmachtsnachweis gegenüber dem Gericht ... § 829a Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
§ 750	§ 750
Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
(1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn	(1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und	1. die Personen, für und gegen die die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind, und
<i>das Urteil bereits</i> zugestellt ist <i>oder gleichzeitig zugestellt wird.</i>	2. den Personen, gegen die die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, Folgendes zugestellt ist:
	a) das Urteil,
	b) die ihm beigefügte Vollstreckungsklausel, sofern
	aa) diese nach § 726 Absatz 1 erteilt worden ist, oder
	bb) ein Urteil, das nach den §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, dem § 745 Absatz 2 oder dem § 749 für oder gegen eine der dort bezeichneten Personen wirksam ist, für oder gegen eine dieser Personen vollstreckt werden soll, sowie
	c) eine Abschrift der öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden, wenn die Vollstreckungsklausel auf Grundlage dieser Urkunden erteilt worden ist.
Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten.	Eine Zustellung der in Satz 1 Nummer 2 genannten Dokumente durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten.

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
<p>(2) <i>Handelt es sich um die Vollstreckung eines Urteils, dessen vollstreckbare Ausfertigung nach § 726 Abs. 1 erteilt worden ist, oder soll ein Urteil, das nach den §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, dem § 745 Abs. 2 und dem § 749 für oder gegen eine der dort bezeichneten Personen wirksam ist, für oder gegen eine dieser Personen vollstreckt werden, so muss außer dem zu vollstreckenden Urteil auch die ihm beigelegte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit ihrem Beginn zugestellt werden.</i></p>	<p>entfällt – siehe Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. b und c</p>
<p>(3) Eine Zwangsvollstreckung nach § 720a darf nur beginnen, wenn das Urteil und die Vollstreckungsklausel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt sind.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>[§§ ...]</p>	<p>[§§...]</p>
<p>§ 753</p>	<p>§ 753</p>
<p>Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung</p>	<p>Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.</p>	<p>(2) unverändert</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
<p>(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Formulare für den Auftrag einzuführen. Für elektronisch eingereichte Aufträge können besondere Formulare vorgesehen werden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) <i>Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden.</i></p>	<p>(4) Andere als die in § 754a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente sind dem Gerichtsvollzieher als elektronische Dokumente zu übermitteln, wenn sie durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden.</p>
	<p>Für Übermittlungen nach Satz 1 gilt § 130d Satz 2 und 3 entsprechend.</p>
	<p>(5) Der Gerichtsvollzieher kann den in Absatz 4 Satz 1 Genannten elektronische Dokumente übermitteln. Anderen als den in Absatz 4 Satz 1 Genannten kann er elektronische Dokumente nur dann übermitteln, wenn diese Personen der Übermittlung für das jeweilige Vollstreckungsverfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung nach Satz 2 gilt mit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Vollstreckungsverfahren als erteilt.</p>
<p>Für <i>das elektronische Dokument</i> gelten § 130a, auf <i>dieser</i> Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 entsprechend.</p>	<p>(6) In Papierform vorliegende Schriftstücke sind in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher die elektronischen Dokumente zu übermitteln. Das elektronische Dokument hat bildlich und inhaltlich mit dem Dokument in Papierform übereinzustimmen. Für elektronische Dokumente gelten § 130a Absatz 2, 3, 5 und 6, auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 entsprechend.</p>
	<p>(7) Sichere Übermittlungswege für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher sind:</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
	1. bei einer Kommunikation über das Amtsgericht als Verteilerstelle die in § 130a Absatz 4 Satz 1 genannten Übermittlungswege;
	2. bei einer Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher selbst
	a) die Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 sowie
	b) die Übermittlungswege zwischen einerseits einem der in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Postfächer oder einem der in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 genannten Postfach- und Versanddienste und andererseits einem Postfach des Gerichtsvollziehers nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 oder einem den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 entsprechenden elektronischen Postfach des Gerichtsvollziehers.
	§ 130a Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
<p><i>Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente in Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher bestimmen.</i></p>	<p>(8) Für Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher kann die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente bestimmen.</p>
(5) § 130d gilt entsprechend.	entfällt – siehe jetzt Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
§ 753a	§ 753a
Vollmachtsnachweis	Vollmachten bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher
	(1) In Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher können die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Genannten unter den dortigen Voraussetzungen bevollmächtigt werden, alle Handlungen vorzunehmen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden.
<i>Bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen haben Bevollmächtigte nach § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung zu versichern; des Nachweises einer Vollmacht bedarf es in diesen Fällen nicht. Satz 1 gilt nicht für Anträge nach § 802g.</i>	(2) Vollmachten sind dem Gerichtsvollzieher durch Abgabe einer Versicherung in Textform nachzuweisen, wenn
	1. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen durch Gerichtsvollzieher betrieben wird,
	2. einer der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Genannten unter den dortigen Voraussetzungen dazu bevollmächtigt wurde,
	a) die in Absatz 1 bezeichneten Handlungen vorzunehmen oder
	b) die Gelder in Empfang zu nehmen, die der Gerichtsvollzieher aufgrund des der Zwangsvollstreckung zugrundeliegenden Vollstreckungsauftrags vereinbart.
	In allen anderen Fällen ist die Vollmacht schriftlich zu den Gerichtsvollzieherakten einzureichen.

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
	(3) Wurde die Vollmacht durch Abgabe einer Versicherung nachgewiesen, entfallen die Wirkungen des Vollmachtsnachweises mit der Anzeige eines Erlöschens der Vollmacht bei dem Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher hat von Amts wegen Folgendes zu berücksichtigen:
	1. bei Vollmachten nach Satz 1 Nummer 1 einen Mangel des Vollmachtsnachweises oder der Vollmacht;
	2. bei Vollmachten nach Satz 1 Nummer 2 ein Erlöschen der Vollmacht oder einen Wegfall der Wirkungen des Vollmachtsnachweises.
	§ 79 Absatz 2 Satz 3 und die §§ 84 bis 86 sind entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 ist auch § 87 entsprechend anzuwenden.
§ 754	§ 754
<i>Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung</i>	Ermächtigung des Gerichtsvollziehers
(1) Durch den Vollstreckungsauftrag und die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und <i>diese</i> zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen.	(1) Durch den Vollstreckungsauftrag des Gläubigers und entweder die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung oder die Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 754a wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen.

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
<p>(2) Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>(2) Der Gerichtsvollzieher wird dem Schuldner und Dritten gegenüber zur Vornahme der Zwangsvollstreckung sowie der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen dadurch ermächtigt, dass er entweder im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist oder berechtigten Zugriff auf die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument hat, die ihm nach Maßgabe des § 754a übermittelt worden ist. Ein Mangel oder eine Beschränkung des Auftrags kann von dem Gläubiger gegenüber dem Schuldner und Dritten nicht geltend gemacht werden.</p>
§ 754a	§ 754a
Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden	Elektronischer Vollstreckungsauftrag
<p>(1) Im Fall eines elektronisch eingereichten Auftrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn</p>	<p>(1) Soweit bei einem Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Übergabe oder Vorlage</p>
<p>1. die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5 000 Euro beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind;</p>	entfällt
<p>2. die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht vorgeschrieben ist;</p>	entfällt
<p>3. der Gläubiger dem Auftrag eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument beifügt und</p>	<p>1. der Ausfertigung des Vollstreckungstitels,</p>
	<p>2. der Vollstreckungsklausel oder</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
<i>siehe Nr. 2</i>	3. weiterer Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen
	erforderlich ist, genügt es bei einem elektronischen Auftrag, die in Papierform vorliegenden Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher die elektronischen Dokumente zu übermitteln.
	(2) Bestehen die Dokumente nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht mehr oder treten Änderungen an ihnen auf, nachdem die elektronischen Dokumente übermittelt worden sind,
	1. ist der Gerichtsvollzieher hierüber unverzüglich zu informieren;
	2. sind, sofern vorhanden, die geänderten Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher diese elektronischen Dokumente zu übermitteln;
	3. darf der Gerichtsvollzieher auf die ursprünglich übermittelten elektronischen Dokumente nicht mehr zugreifen.
4. <i>der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.</i>	(3) Der Auftraggeber hat dem Gerichtsvollzieher in Textform zu versichern, dass ihm diejenigen der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente vorliegen, die er als elektronische Dokumente übermittelt hat, und sie jeweils bildlich und inhaltlich mit den übermittelten Dokumenten übereinstimmen.
<i>Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Auftrag zusätzlich zu den in Satz 1 Nummer 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument beizufügen.</i>	- entfällt -

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
<p>(2) <i>Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel an dem Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen, teilt er dies dem Gläubiger mit und führt die Zwangsvollstreckung erst durch, nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides übermittelt oder die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.</i></p>	<p>(4) Kann der Gerichtsvollzieher anhand der übermittelten Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, teilt er dies dem Antragsteller mit und fordert die aus seiner Sicht erforderlichen Dokumente an.</p>
§ 755	§ 755
Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners	Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners
<p>(1) <i>Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, darf der Gerichtsvollzieher auf Grund des Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners erheben. Der Gerichtsvollzieher darf auch beauftragt werden, die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners zu erheben</i></p>	<p>(1) Der Gerichtsvollzieher darf zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners erheben, wenn</p>
	<p>1. der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt ist,</p>
	<p>2. der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung gegen diesen Schuldner beauftragt ist und</p>
	<p>3. dem Gerichtsvollzieher die vollstreckbare Ausfertigung entweder übergeben worden ist oder er berechtigten Zugriff auf die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument hat, die ihm nach Maßgabe des § 754a übermittelt worden ist.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
Der Gerichtsvollzieher darf auch beauftragt werden, die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners zu erheben	u n v e r ä n d e r t
1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) Soweit der Aufenthaltsort des Schuldners nach Absatz 1 nicht zu ermitteln ist, darf der Gerichtsvollzieher	(2) u n v e r ä n d e r t
1. zunächst beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde sowie zum Zuzug oder Fortzug des Schuldners und anschließend bei der gemäß der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführenden Ausländerbehörde den Aufenthaltsort des Schuldners,	
2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners sowie	
3. bei dem Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes	

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
<p>erheben. Ist der Schuldner Unionsbürger, darf der Gerichtsvollzieher die Daten nach Satz 1 Nummer 1 nur erheben, wenn ihm tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen. Eine Übermittlung der Daten nach Satz 1 Nummer 1 an den Gerichtsvollzieher ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner Unionsbürger ist, für den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt. Die Erhebung nach Satz 1 Nummer 2 bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung darf der Gerichtsvollzieher nur durchführen, wenn der Gläubiger die berufsständische Versorgungseinrichtung bezeichnet und tatsächliche Anhaltspunkte nennt, die nahelegen, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.</p>	
<p>(3) Nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind, darf dieser auch in einem Zwangsvollstreckungsverfahren eines weiteren Gläubigers gegen denselben Schuldner verarbeiten, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>§ 756</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Zwangsvollstreckung bei Leistung Zug um Zug</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>[...]</p>	
<p>§ 757</p>	<p>§ 757</p>
<p>Übergabe des Titels und Quittung</p>	<p>Bestätigung empfangener Leistungen</p>
<p>(1) <i>Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei teilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken und dem Schuldner Quittung zu erteilen.</i></p>	<p>(1) Hat der Gerichtsvollzieher eine Leistung des Schuldners empfangen, so hat er dem Schuldner hierüber Quittung zu erteilen. Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers zu fordern, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
<i>(2) Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.</i>	entfällt
	(2) Ist der Gerichtsvollzieher im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung, so hat er
	1. dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nach Empfang der vollständigen Leistung auszuliefern oder
	2. den Betrag der teilweisen Leistung auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken.
	(3) Ist der Gerichtsvollzieher im Falle eines elektronischen Vollstreckungsauftrags nach § 754a nicht im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung, so hat er dem Schuldner nach Empfang der vollständigen Leistung zu bescheinigen, dass der Gläubiger befriedigt ist.
[§ ...]	[§ ...]
§ 758a	§ 758a
Richterliche Durchsuchungsanordnung; Vollstreckung zur Unzeit	Richterliche Durchsuchungsanordnung; Vollstreckung zur Unzeit
(1) Die Wohnung des Schuldners darf ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht durchsucht werden, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Auf die Vollstreckung eines Titels auf Räumung oder Herausgabe von Räumen und auf die Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 802g ist Absatz 1 nicht anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
(3) Willigt der Schuldner in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 1 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 1 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Schuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden.	(3) un verändert
(4) Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht vor, wenn dies für den Schuldner und die Mitgewahrsamsinhaber eine unbillige Härte darstellt oder der zu erwartende Erfolg in einem Missverhältnis zu dem Eingriff steht, in Wohnungen nur auf Grund einer besonderen Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 bis 6 Uhr.	(4) un verändert
(5) Die Anordnung nach Absatz 1 ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.	(5) Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Durchsuchung eine Abschrift der Anordnung nach Absatz 1 aus.
(6) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach Absatz 1 einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.	(6) un verändert
[§§ ...]	[§§ ...]
	§ 764a
	Vollmachtsnachweis gegenüber dem Gericht

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
	Abweichend von § 80 sind Vollmachten dem Gericht durch Abgabe einer Versicherung in Textform nachzuweisen, wenn
	1. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen durch Gerichte betrieben wird und,
	1. die nach § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Vertretungsbefugten bevollmächtigt wurden.
	Die Wirkungen des Vollmachtsnachweises entfallen mit der Anzeige eines Erlöschens der Vollmacht bei dem Gericht. Einen Mangel des Vollmachtsnachweises hat das Gericht abweichend von § 88 Absatz 2 von Amts wegen zu berücksichtigen.
[§§ ...]	[§§ ...]
§ 802a	§ 802a
Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers	Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,	(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und entweder der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung oder der Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 754a ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,
1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802I) einzuholen,	3. un v e r ä n d e r t
4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,	4. un v e r ä n d e r t
5. eine Vorpfändung (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.	5. un v e r ä n d e r t
Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.	Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.
[§§ ...]	[§§ ...]
§ 802g	§ 802g
Erzwingungshaft	Erzwingungshaft
(1) Auf Antrag des Gläubigers erlässt das Gericht gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.	(1) Auf Antrag des Gläubigers erlässt das Gericht gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht. Auf Antrag des Gläubigers übersendet das Gericht den Haftbefehl und eine beglaubigte Abschrift davon an den zuständigen Gerichtsvollzieher.
(2) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus.	(2) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
§ 829a	§ 829a
Vereinfachter Vollstreckungsantrag bei Vollstreckungsbescheiden	Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
(1) <i>Im Fall eines elektronischen Antrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835) die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn</i>	(1) Soweit bei einem Antrag auf Pfändung (§ 829), Pfändung und Überweisung (§§ 829, 835) oder Überweisung (§ 835) einer Geldforderung die Übergabe oder Vorlage
1. <i>die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5 000 Euro beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsantrags sind;</i>	entfällt
2. <i>die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht vorgeschrieben ist;</i>	entfällt
3. <i>der Gläubiger eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument dem Antrag beifügt und</i>	1. der Ausfertigung des Vollstreckungstitels,
	2. der Vollstreckungsklausel oder
	3. weiterer Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen
<i>Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind zusätzlich zu den in Satz 1 Nr. 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument dem Antrag beizufügen.</i>	erforderlich ist, genügt es bei einem elektronischen Antrag, die in Papierform vorliegenden Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gericht die elektronischen Dokumente zu übermitteln. § 130d Satz 1 ist auf die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente nicht anzuwenden.

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
	(2) Bestehen die Dokumente nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 nicht mehr oder treten Änderungen an ihnen auf, nachdem die elektronischen Dokumente übermittelt worden sind,
	1. ist das Gericht hierüber unverzüglich zu informieren;
	2. sind die geänderten Schriftstücke, sofern vorhanden, in die elektronische Form zu übertragen und dem Gericht diese elektronischen Dokumente zu übermitteln;
	3. darf das Gericht auf die ursprünglich übermittelten elektronischen Dokumente nicht mehr zugreifen.
4. <i>der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht.</i>	(3) Der Antragsteller hat dem Gericht in Textform zu versichern, dass ihm diejenigen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente, die er als elektronische Dokumente übermittelt hat, vorliegen und sie jeweils bildlich und inhaltlich mit den übermittelten Dokumenten übereinstimmen.
<i>Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind zusätzlich zu den in Satz 1 Nr. 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument dem Antrag beizufügen.</i>	entfällt
(2) <i>Hat das Gericht an dem Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen Zweifel, teilt es dies dem Gläubiger mit und führt die Zwangsvollstreckung erst durch, nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides übermittelt oder die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.</i>	(4) Kann das Gericht anhand der übermittelten Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, teilt es dies dem Antragsteller mit und fordert die aus seiner Sicht erforderlichen Dokumente an.“.

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
Gerichtskostengesetz	Gerichtskostengesetz
(- GKG)	(- GKG)
in der Fassung der Bekanntma- chung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist	vom ...
§ 12	§ 12
(6) Über Anträge auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 der Zivilprozessordnung) und über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 886 bis 888 oder § 890 der Zivilprozessordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für die Zustellung entschieden werden. Dies gilt nicht bei elektronischen Anträgen auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829a der Zivilprozessordnung.	(6) Über Anträge auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 der Zivilprozessordnung) und über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 886 bis 888 oder § 890 der Zivilprozessordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für die Zustellung entschieden werden. Dies gilt nicht bei elektronischen Anträgen auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung, wenn die Dokumente zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen als elektronische Dokumente übermittelt werden.

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
Justizbeitreibungsgesetz	Justizbeitreibungsgesetz
(- JBeitrG)	(- JBeitrG)
vom 11.03.1937 - zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 14 G v. 4.5.2021 I 882	vom ...
§ 6	§ 6
(1) Für die Vollstreckung gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 folgende Vorschriften sinngemäß:	(1) Für die Vollstreckung gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 folgende Vorschriften sinngemäß:
<p>1. §§ 735 bis 737, 739 bis 741, 743, 745 bis 748, 753 Absatz 4 und 5, §§ 755, 757a, 758, 758a, 759, 761, 762, 764, 765a, 766, 771 bis 776, 778, 779, 781 bis 784, 786, 788, 789, 792, 793, 802a bis 802i, 802j Absatz 1 und 3, §§ 802k bis 827, 828 Absatz 2 und 3, §§ 829 bis 837a, 840 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, §§ 841 bis 886, 899 bis 910 der Zivilprozessordnung,</p>	<p>1. §§ 735 bis 737, 739 bis 741, 743, 745 bis 748, 753 Absatz 4 bis 8, §§ 755, 757a, 758, 758a, 759, 761, 762, 764, 765a, 766, 771 bis 776, 778, 779, 781 bis 784, 786, 788, 789, 792, 793, 802a bis 802i, 802j Absatz 1 und 3, §§ 802k bis 827, 828 Absatz 2 und 3, §§ 829, §§ 830 bis 837a bis 837a, 840 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, §§ 841 bis 886, 899 bis 910 der Zivilprozessordnung,</p>
2. sonstige Vorschriften des Bundesrechts, die die Zwangsvollstreckung aus Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränken, sowie	2. u n v e r ä n d e r t
3. die landesrechtlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen Gemeindeverbände oder Gemeinden.	3. u n v e r ä n d e r t
(2) An die Stelle des Gläubigers tritt die Vollstreckungsbehörde. Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte wird der Pfändungs- und der Überweisungsbeschluss von der Vollstreckungsbehörde erlassen. Die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung genannten Erklärungen ist in den Pfändungsbeschluss aufzunehmen.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
<p>(3) An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte. Der Vollziehungsbeamte wird zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekanntnissen und zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt. Aufträge, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, werden mit dem Dienstsiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht. Der Vollziehungsbeamte hat im Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch die in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen. Die in § 845 der Zivilprozessordnung bezeichnete Benachrichtigung hat der Vollziehungsbeamte nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung auf Betreiben der Parteien zuzustellen.</p>	<p>(3) An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte. Der Vollziehungsbeamte wird zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekanntnissen und zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen oder nach Maßgabe von § 753 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung als elektronisches Dokument übermittelten Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt. Aufträge, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, werden mit dem Dienstsiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht. Der Vollziehungsbeamte hat im Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch die in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen. Die in § 845 der Zivilprozessordnung bezeichnete Benachrichtigung hat der Vollziehungsbeamte nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung auf Betreiben der Parteien zuzustellen.</p>
<p>(4) Gepfändete Forderungen sind nicht an Zahlungen statt zu überweisen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Vollstreckungsbehörden dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, abzurufen, wenn</p>	<p>(5) Die Vollstreckungsbehörden dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, abzurufen, wenn</p>
<p>1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung
b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist, oder	
c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist;	
2. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft in dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.	3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.